

## Fragenkatalog für Pressekonferenz, 12. Dezember 2007 („NRW-Kliniken klagen landesweit gegen Sanierungsbeitrag“)

### 1. Wie viele Krankenhäuser klagen?

Antwort: Bis zum 07. Dezember 2007 haben sich **über die Hälfte** der 353 klageberechtigten (somatischen) Krankenhäusern **(182) beteiligt**. In einer zweiten Welle werden die Klagen der restlichen Krankenhäuser Anfang Februar eingereicht.

### 2. Wie viele Klagen wurden erhoben? Kommen noch weitere hinzu?

Antwort: In der ersten Welle werden die bis zum 07.12.2007 bei der KGNW eingegangenen **377 Klagen** eingereicht. Wir gehen davon aus, dass in Nordrhein-Westfalen bis Ende Februar 2008 mindestens 500 Klagen anhängig sein werden.

### 3. Gegen wen wird geklagt? Krankenkassen oder Gesetzgeber?

Antwort: Klagegegner sind die Krankenkassen, weil diese aufgrund der verfassungsrechtlich beanstandeten gesetzlichen Bestimmung die Rechnungen kürzen. Beklagt wird – mit Ausnahme der Aufrechnungen einzelner Krankenkassen – jedoch nicht das Verhalten der Krankenkassen, sondern primär der nach unserer Auffassung verfassungswidrige Sanierungsbeitrag.

### 4. Werden alle Kassenarten beklagt?

Antwort: Ja. Alle Kassenarten und auch Bundeskassen.

### 5. Wo reichen Sie Klage ein?

Antwort: Bei dem jeweils zuständigen Sozialgericht (acht in Nordrhein-Westfalen).

Sozialgerichtsbezirke	Beteiligung	
	eingegangene Klagen	Krankenhäuser
Aachen	32	12
Detmold	33	19
Dortmund	110	47
Duisburg	42	21
Düsseldorf	52	24
Gelsenkirchen	23	13
Köln	42	24
Münster	38	19
Sonstige (Koblenz)	4	2
<b>gesamt</b>	<b>376</b>	<b>181</b>

**6. Um welche Summe geht es durchschnittlich für ein Krankenhaus und NRW-weit?**

Antwort: Allein die Rechnerkürzungen von 0,5% – eines der drei Sanierungsbeitrags-elemente – ergeben eine jährliche Belastung von **ca. 45 Mio. Euro in Nordrhein-Westfalen**. Bei 353 betroffenen (somatischen) Krankenhäusern ergibt sich eine durchschnittliche Belastung je Krankenhaus von **127.478,75 Euro**.

Belastung der Krankenhäuser		
NRW gesamt	betroffene Krankenhäuser	durchschnittliche Belastung pro KH
45.000.000,00 €	353	127.478,75 €

**7. Gilt die „Zwangsabgabe“ ab 2007 für jedes Jahr?**

Antwort: Die „Zwangsabgabe“ durch die gesetzlich verordnete Preiskürzung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung zur Finanzierung von Krankenhäusern nach dem Jahr 2008 (Ende der Konvergenz). Damit wirkt die Belastung mindestens bis 2008, also zwei Jahre. Da die Rechnerkürzungen unter der aufschiebenden Bedingung einer neuen Finanzierungsregelung stehen, hängt die Dauer des „Sanierungsbeitrages“ letztlich vom Tätigwerden des Gesetzgebers ab.

**8. Worauf berufen Sie sich bei der Klage?**

Antwort: Auf die Verfassungswidrig des Sanierungsbeitrages.

Eine Kurzexpertise von Herrn Prof. Dr. Helge Sodan, welche die grundsätzlichen Bedenken gegen den Sanierungsbeitrag dargelegt hatte, wurde dem Ministerium bereits im Gesetzgebungsverfahren übermittelt. Nach Verkündung des Gesetzes hat Herr Prof. Dr. Helge Sodan im Auftrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft ein ausführliches Gutachten erarbeitet, dass nachfolgende Bedenken darlegt:

- *Verletzung der Berufsfreiheit der Krankenhausträger nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes*
- *Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes*
- *Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes*

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass die von demselben Gesetzgeber verankerte „wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser“ – nach den vielen einschneidenden finanziellen Strangulierungen der Reformgesetze der letzten Jahre – durch den „Sanierungsbeitrag“ endgültig ad absurdum geführt wird.

Letztlich erscheint der Sanierungsbeitrag auch nicht sach- und systemgerecht. Das neue einheitliche Vergütungssystem wird auf Basis der tatsächlichen Kosten ermittelt und soll damit eine sachgerechte Vergütung darstellen. Insbesondere die Rechnungskürzungen nach § 8 Abs. 9 KHEntgG führen bei hierauf basierenden indisponiblen Preisen, sachlogisch zu einer nicht sachgerechten Vergütung.

#### **9. Wie ist der Stand der Verfahren in anderen Bundesländern?**

Antwort: In Rheinland-Pfalz wurden bereits über 200 Klagen eingereicht. In anderen Bundesländern werden die Klagen nunmehr auch über die Landeskrankenhausesgesellschaften flächendeckend erhoben.

#### **10. Mit welcher Reaktion der Kassen rechnen Sie?**

Antwort: Die Krankenkassen werden sich voraussichtlich – wie bereits in Rheinland-Pfalz geschehen – untereinander abstimmen und eine landes- ggf. bundesweit abgestimmte Klageerwiderung erarbeiten. Wir gehen davon aus, dass diese flächendeckende Klageerhebung keinen Einfluss auf die aktuell auf Ortsebene laufenden Budgetverhandlungen haben werden, da es sich um die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage handelt, die letztlich auf die Feststellung der Nichtigkeit einer Norm gerichtet ist.

#### **11. Wie geht das Verfahren jetzt weiter? Musterklagen?**

Antwort: Wir werden darauf hinwirken, dass zwei Verfahren geführt und die restlichen Klagen ruhend gestellt werden und hoffen diesbezüglich mit den Krankenkassen ein Musterverfahren abstimmen zu können, um den Aufwand auf beiden Seiten zu minimieren.

Es geht letztlich darum, eine verfassungsrechtliche Klärung herbeizuführen und gegenüber der Politik klar zu signalisieren, dass die Krankenhäuser nicht – und schon gar nicht allein – für die Sanierung des Gesundheitswesens aufkommen können. Betroffen sind nicht nur die Krankenhausträger, sondern die mehr als Millionen Beschäftigten in ca. 2100 Krankenhäusern.

#### **12. Wann werden die Gerichte entscheiden?**

Antwort: Wir hoffen, dass sich ein Gericht den verfassungsrechtlichen Bedenken anschließt und eine Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht einleitet. Soweit dies bereits im ersten Instanzenzug – also beim Sozialgericht – stattfindet kann frühestens Ende 2008 eine Entscheidung vorliegen. Soweit die Instanzenzüge – SG, LSG und BSG – durchlaufen werden müssen, ist mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes frühestens in fünf eher in sechs Jahren zu rechnen.

### 13. Mit welchen Erfolgsaussichten rechnen Sie?

Antwort:

Der „Sanierungsbeitrag“ ist nach unserer Auffassung eindeutig verfassungswidrig. Auch die neben den rechtlichen Erwägungen durch das Verfassungsgericht mit einzubeziehenden politischen Erwägungen sprechen nach unserer Auffassung für die Nichtigkeit des Sanierungsbeitrages. Das Bundesverfassungsgericht kann unseres Erachtens die stetigen „finanziellen Strangulierungen“ durch die Reformgesetze der letzten Jahre und die – systembedingte – fehlende Abwälzungsmöglichkeit der allgemeinen Kostensteigerungen (Lohnkosten, Energie, etc.) im Krankenhausbereich in seiner Entscheidung nicht unberücksichtigt lassen.